

Premiumkonditionen BKLR

Auch beim Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum nimmt die Agrarwirtschaft als „grüne Branche“ eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung hin zu einem nachhaltigeren Wirtschaften und Leben ein. Folglich werden zusätzlich zu den 6 Bausteinen im BKLR Vorhaben in Brandenburg in ausgewählten Zukunftsfeldern mit Premiumkonditionen gefördert:

- 1 Regionale Lebensmittelproduktion
- 2 Agri-Photovoltaik-Anlagen
- 3 Umstellung auf ökologischen Landbau, autonome oder umweltschonende Landbewirtschaftung
- 4 Etablierung von Agroforst, Paludikultur und Torfersatzprodukten
- 5 Effiziente Bewässerung und Speicherbecken
- 6 Hofnachfolgerinnen und Existenzgründerinnen in der Landwirtschaft
- 7 Stallumbauten für mehr Tierwohl

Die Darlehen werden durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) um bis zu 0,20 %-Punkte nom. p. a. zinsvergünstigt.

Der Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum wird entweder in Kooperation mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) angeboten oder aus eigenen Mitteln der ILB gewährt.

Förderziel

Wer wird gefördert?

- Es werden **Unternehmen** unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert.
Die Unternehmen müssen "kleine und mittlere Unternehmen" (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission¹ sein. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt "KMU-Definition der EU".
- Bei Investitionen nach Ziffer 2 (Agri-Photovoltaik-Anlagen) sind zusätzlich Unternehmen antragsberechtigt, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen. Das Darlehen erfolgt dann zu beihilfefreien Konditionen.

Förderziel

Wer wird gefördert?

¹ ABl. (EU) Nr. L 193/1 vom 01.07.2014

Premiumkonditionen BKLR

- Je nach Zukunftsfeld kann der **Antragstellerkreis** zusätzlich **beschränkt sein**.

Wer wird nicht gefördert?

- "Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 2 ("Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung")
Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten".
- Unternehmen, die einer Beihilferückforderung aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind

Was wird gefördert?

Bitte beachten Sie die Hinweise in unserem Merkblatt „Nachhaltige Investitionen“ unter www.ilb.de.

Förderung
Was wird gefördert?

1. Regionale Lebensmittelproduktion

Mit diesem Zukunftsfeld sollen regionale Wertschöpfungsketten ausgebaut und gestärkt werden. Gefördert werden:

1.1 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich des Wein- und Gartenbaus, in die **Verarbeitung und Direktvermarktung von Lebensmitteln** (Nr. 326).

Direktvermarktung bezeichnet den direkten Verkauf (bspw. über Hofläden, Wochenmärkte, Onlineshops oder Abo-Modelle) an den Endverbraucher oder im Einzelfall auch an den Lebensmitteleinzelhandel im Rahmen einer lokalen Partnerschaft (Shop-in-Shop). Es ist zulässig, dass der Kreditnehmer auch hoffremde Lebensmittel verarbeitet/direktvermarktet.

1.2 Investitionen von KMU in **mobile Molkereien und Schlachtanlagen** (Nr. 326).

1.3 Investitionen von KMU der Ernährungswirtschaft (keine Primärproduzenten) in die **Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln** (außer Fischereierzeugnisse), sofern die in Bezug zur Investition stehenden Hauptrohstoffe zu 75 % in Brandenburg (regional) erzeugt und weiterverarbeitet

2 ABl. (EU) Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1

werden. Eingeschlossen sind Verbundbetriebe, die zur Direktvermarktung der eigenen Erzeugnisse gegründet wurden (Nr. 326).

2. Agri-Photovoltaik-Anlagen

Agri-Photovoltaik-Anlagen ermöglichen es, Flächen gleichzeitig landwirtschaftlich als auch zur Stromproduktion zu nutzen. Mit diesem Produkt wird in diesem Zukunftsfeld der Markthochlauf dieser vergleichsweise jungen Technik unterstützt. Gefördert werden:

2.1 Investitionen von KMU der Energieproduktion zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von **Solarenergie aus Agri-Photovoltaik-Anlagen** (Nr. 328).

2.2 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von **Solarenergie aus Agri-Photovoltaik-Anlagen zur Versorgung des landwirtschaftlichen Betriebes** (Nr. 325).

Entsprechende Investitionen von Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen möglich.

Hinweis: Agri-Photovoltaik-Anlagen sind solche Anlagen, die den Anforderungen der DIN SPEC91434 entsprechen. Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept muss bei Antragstellung bei der Hausbank eingereicht werden.

Sofern die Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer vergleichbaren staatlichen Förderung (zum Beispiel mit einer Einspeisevergütung) erhalten, dürfen diese nur zu beihilfefreien Konditionen finanziert werden.

3. Umstellung auf ökologischen Landbau, autonome oder umweltschonende Landbewirtschaftung

Mit diesem Zukunftsfeld wird das Ziel der Bundesregierung, den Anteil des Ökolandbaus auf 30 % zu erhöhen, unterstützt. Des Weiteren werden Maschinen und Geräte, die zu einer autonomen, emissionsarmen, Humusaufbau fördernden und Biodiversität schützenden Bewirtschaftung beitragen, finanziert. Gefördert werden:

3.1 Investitionen von **KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion** in Maschinen zur extensiven Grünlandbewirtschaftung und zu einer autonomen, emissionsarmen, Humusaufbau fördernden Landbewirtschaftung gemäß **Anlage „Maschinenliste umweltschonende Landbewirtschaftung“** (Nr. 325).

3.2 Investition von **Lohn- und Dienstleistungsunternehmen (KMU/keine Primärproduzenten)** in Maschinen zur extensiven Grünlandbewirtschaftung

und zu einer autonomen, emissionsarmen, Humusaufbau fördernden Landbewirtschaftung gemäß **Anlage „Maschinenliste umweltschonende Landbewirtschaftung“** (Nr. 326).

3.3 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die sich in der **Umstellungsphase in den ökologischen Landbau** gemäß EU-Ökoverordnung befinden. Als Umstellungsphase gilt hier ein Zeitraum von drei Jahren ab Vertragsschluss mit der für den Kreditnehmer zuständigen Ökokontrollstelle. Der Vertrag ist der Hausbank bei Antragstellung vorzulegen. Gefördert wird z. B. der Erwerb von Maschinen, die Errichtung von Ställen und sonstigen baulichen Anlagen (Nr. 325).

Hinweis: Der Erwerb von Betriebsmitteln von ökologisch wirtschaftenden Betrieben in der Umstellungsphase wird zu „Top“-Konditionen im Programm „Produktionssicherung“ gefördert.

4. Etablierung von Agroforst, Paludikultur und Torfersatzprodukten

Agroforst ist ein landwirtschaftliches Produktionssystem, das Elemente des Ackerbaus und der Forstwirtschaft kombiniert. Unter Paludikulturen versteht man die landwirtschaftliche Nutzung von nassen und wiedervernässten Moorflächen. Torfersatzprodukte tragen dazu bei, den Torfabbau zu reduzieren und unterstützen somit die Torfminderungsstrategie der Bundesregierung. Mit diesem Zukunftsfeld werden Landnutzungsänderungen mit dem Ziel der Kohlenstoffbindung in und auf landwirtschaftlich genutzten Böden gefördert. Gefördert werden:

4.1 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion in die **Etablierung und Pflege von Agroforstsystemen**, z. B. Pflanzkosten, mehrjähriges Pflanzmaterial, Maschinen zur Baumpflege (Nr. 325).

4.2 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion in die **Wiedervernässung von Moorstandorten**, z. B. Investitionen in Wasserstandsanhebungen und ganzjährige hohe Stauhaltung, wie Staudämme, Pumpen, regulierbare Staue, Fahrdämme und damit zusammenhängende Planungskosten (Nr. 325).

4.3 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion in die **Bewirtschaftung von Paludikulturen**, z. B. Technik für Biomasseernte und -abtransport, Spezialmaschinen (angepasste Technik, autonome Geräteträger, Kleintechnik, rad- oder kettenbasierte Spezialtechnik), Bewässerungstechnik, inkl. Stromversorgung (Nr. 325).

Premiumkonditionen BKLR

4.4 Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion in die **Verarbeitung und Vermarktung von Biomasse aus Paludikulturen**, z. B. technische Verwertungsanlagen, Pelletier- und Brikettierungsanlagen, Schilfbinder (Nr. 325).

4.5 Investitionen von KMU (**keine Primärproduzenten**) in die **Verarbeitung und Vermarktung von Biomasse aus Paludikulturen** (Nr. 326).

4.6 Investitionen von **KMU (keine Primärproduzenten)** in die **Herstellung von Torfersatzprodukten und torffreien Substraten**. Die Investitionen können sowohl der Verarbeitung von Paludikulturen als auch anderen Alternativen, z. B. Grünkompost, Rindenumus oder Ton, dienen (Nr. 326).

Bei Antragstellung sind in der Vorhabensbeschreibung Umfang (in ha oder verarbeitete Mengen) und Art der Paludikultur (Schilf, Torfmoose, Rohrkolben etc.) anzugeben.

5. Effiziente Bewässerung und Speicherbecken

Die Bewässerung gilt als eine Maßnahme, um sich den Folgen des Klimawandels anzupassen. Einer effizienten Nutzung der Ressource Wasser kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. In diesem Zukunftsfeld wird daher die effiziente Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen gefördert. Gefördert werden:

5.1 Investitionen von **KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion** in Düsenwagen bzw. Auslegerstative sowie die dazugehörigen

Beregnungsmaschinen. Sogenannte Bewässerungskanonen bzw. Klein-, Mittel- oder Weitwurfregner werden explizit nicht gefördert (Nr. 327).

5.2 Investitionen von **KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion** in Linear- und Kreisbewässerungsanlagen (Pivot-Bewässerungsanlagen) (Nr. 327).

5.3 Investitionen von **KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion** in Tropfbewässerungssysteme (Nr. 327).

5.4 Investitionen von **KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion** in Messtechnik (z. B. für Wetter, Boden, Pflanzen) und Software zur Erhöhung der Intelligenz und Digitalisierung von Bewässerungssystemen (Nr. 327).

5.5 Investitionen von **KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion** oder Zusammenschlüssen von Landwirten in den Aufbau von Wasserspeichern und -becken für Bewässerungszwecke (Nr. 327).

6. Hofnachfolgerinnen und Existenzgründerinnen in der Landwirtschaft

Frauen sind in der landwirtschaftlichen Hofnachfolge und Existenzgründung deutlich unterrepräsentiert. In diesem Zukunftsfeld werden daher

Premiumkonditionen BKLR

Unternehmerinnen in den ersten 5 Jahren ihrer Selbständigkeit sowie bei ihrer Existenzgründung unterstützt. Gefördert werden:

6.1 Investitionen von Unternehmerinnen in die landwirtschaftliche Primärproduktion (Nr. 325).

6.2 der landwirtschaftlichen Primärproduktion in, Flächenerwerb, Betriebsmittelkäufe, Kosten der Hofübernahme, Abfindungen weichender Erben und Umschuldungen (Nr. 327)

Die finanzierten Investitionen sind im antragstellenden Unternehmen zu bilanzieren. Folgende Voraussetzungen müssen in allen Fällen der Ziffer 6.1 kumulativ erfüllt werden:

a) Die Unternehmerin vertritt das Unternehmen nach außen operativ und administrativ und hat unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens in allen Unternehmensentscheidungen einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung, so dass Entscheidungen, die das Unternehmen betreffen, nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden können. Abhängig von der Rechtsform des Unternehmens bedeutet dies:

- Als Einzelunternehmerin trifft sie selbst alle Unternehmensentscheidungen.
- Als (Mit-)Gesellschafterin an einer Personengesellschaft muss sie über die Stimmrechtsmehrheit verfügen.
- Als (Mit-)Gesellschafterin an einer juristischen Person muss sie über die Stimmrechtsmehrheit verfügen und zugleich als Geschäftsführerin dieser Gesellschaft tätig sein.

b) Das antragstellende Unternehmen ist ein KMU.

c) Das antragstellende Unternehmen ist nicht älter als 5 Jahre oder der Eintritt der Frau in die Gesellschaft liegt nicht länger als 5 Jahre zurück.

7. Stallumbauten für mehr Tierwohl

In diesem Zukunftsfeld werden landwirtschaftliche Tierhalter unterstützt, die Investitionen in tiergerechte Ställe tätigen. Gefördert werden:

Investitionen in den Umbau bestehender Stallanlagen,

7.1 sofern diese nach Fertigstellung mindestens die Anforderungen der Haltungsform Stufe 3 erfüllen (Nr. 325).

Es existieren nicht für alle Nutztierarten Haltungsform-Kennzeichnungen. Gefördert werden daher zusätzlich:

Investitionen in den Umbau bestehender Stallanlagen

7.2 für Legehennen in Freilandhaltungen (Nr. 325),

Premiumkonditionen BKLR

7.3 für Absatzferkel, Zuchtläufer, Jungsauen oder Sauen, wenn die Tiere in der Phase der Gruppenhaltung mindestens 20% mehr Platz als in der TierSchNutzVO10 vorgegeben, zur Verfügung haben (Nr.325),

7.4 für Absatzferkel, Zuchtläufer, Jungsauen oder Sauen, wenn den Tieren in der Phase der Gruppenhaltung Auslauf gewährt wird oder diese Zugang zu einer wetteroffenen Stallseite (Außenklimastall) haben (Nr.325).

Als Nachweis hat der Kreditnehmer der Hausbank eine geeignete Bestätigung eines Dritten (z. B. Bauantragsverfasser, landwirtschaftlicher Berater) vorzulegen.

Aus dieser Bestätigung muss hervorgehen, dass die bauliche Ausführung des Stalles, einschließlich der geplanten Besatzdichte (Platzangabe pro Tier) und ggf. Auslaufmöglichkeit, einen Betrieb der Tierhaltung nach den Vorgaben der Haltungsform Stufe 3 bzw. gemäß der in 7.2, 7.3 oder 7.4 genannten Anforderungen ermöglicht.

Im Rahmen der Umbaumaßnahme durchgeführte (auch bestandsaufstockende) Anbauten sind zulässig. Die Errichtung eines gleichartigen Ersatzbaus ist zulässig, reine Neubauten werden nicht gefördert.

Was wird nicht gefördert?

- Entwässerungsarbeiten
- Investitionen zur Erfüllung von bereits geltenden Normen der EU sowie nationaler Normen
- Zugmaschinen sind nur unter Ziffer 3.2, 3.3 und Ziffer 6 sowie als Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung unter Ziffer 4.3 förderfähig
- Umsatzsteuer ist nur förderfähig, sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist

Die folgenden Vorhaben sind ausschließlich in der Ziffer 6.2 förderfähig. In anderen Ziffern werden sie nicht gefördert:

- Erwerb von Anteilen an Unternehmen, Unternehmenskäufe und –übernahmen (mit Ausnahme exportbezogener Tätigkeiten wie z. B. dem Aufbau eines Vertriebsnetzes)
- Kosten für Betriebsmittel, Umlaufvermögen, Erwerb von Flächen

Premiumkonditionen BKLR

- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren
- Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen

Die ILB schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der Landwirtschaftlichen Rentenbank entnehmen (siehe "Formulare / Downloads").

Wie wird gefördert?

Finanzierungsanteil

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden.

Darlehenshöchstbetrag

Die Darlehen sollen je Darlehensnehmer und Jahr 5 Mio. EUR nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden.

Außerdem ist der Darlehenshöchstbetrag durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt. Die maximal mögliche Beihilfeintensität in Bezug auf die förderfähigen Kosten beträgt 10 % bei mittleren und 20 % bei kleinen Unternehmen. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Beihilfen".

Konditionen

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.ilb.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Darlehensnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Zinssatz für den Darlehensnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Zinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden darüber hinaus durch die ILB für eine Zinsbindung von bis zu 10 Jahren um bis zu 0,20 %-Punkte und ab 10 Jahren Zinsbindung bis 0,10 %-Punkte nom. p. a. zinsvergünstigt.

Auszahlung

Die Darlehen werden von der ILB zu 100 % ausgezahlt.

Die ILB erhebt keine Bearbeitungsgebühren. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Darlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehenssumme (höchstens 1.250 EUR) begrenzt.

Bereitstellungsprovision:

0,15 % p. M. (1,8 % p. a.), beginnend ab dem nächsten Monatsersten 5 Monate nach dem Datum der Darlehenszusage für die nicht ausgezahlten (Teil-) Beträge.

Konditionen

Wie wird gefördert?

Premiumkonditionen BKLR

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen viertel- oder halbjährlichen Raten oder Annuitäten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu leisten. Bei endfälligen Darlehen erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages ist während der Zinsbindungsphase nicht zulässig.

Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen (Kumulierung)

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Darlehensnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Darlehensnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält. Hierzu ist das Formular "Kumulierungserklärung" zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Beihilfen".

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die ILB vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Darlehensnehmer gewählte Hausbank.

Der schriftliche Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Antragstellung

*Was ist einzureichen?
Was ist zu beachten?*

Angaben und Unterlagen

- Antragsvordruck
- Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung) (Die KMU-Bewertung verbleibt bei der Hausbank.)
- Kumulierungserklärung (Die Kumulierungserklärung verbleibt bei der Hausbank.)
- sofern erforderlich De-minimis Beihilfeerklärung
- sofern erforderlich schriftlicher Beihilfeantrag (Der Beihilfeantrag verbleibt bei der Hausbank.)

Premiumkonditionen BKLR

Der Antrag ist über die Hausbank an die ILB zu richten.

EU-Beihilfebestimmungen

- Die Darlehen nach Ziffer 2.2, 3.1, 3.3, 4.1 bis 4.4, 6.1 und 7 sind nach der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 („Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung“), Artikel 14 und 17 freigestellt. (Nr. 325)
- Die Darlehen nach Ziffer 1.1 bis 1.3, 3.2 und 4.5 sind nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“), Artikel 17 freigestellt. (Nr. 326)
- Die Darlehen nach Ziffer 5.1 bis 5.5 und 6.2 können De-minimis-Beihilfen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Agrarsektor) enthalten. (Nr. 327)
- Die Darlehen nach Ziffer 2.1 können De-minimis-Beihilfen auf Basis der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis Allgemein) enthalten. (Nr. 328)

Die Höhe der Beihilfen wird mit der Zusage der ILB bekannt gegeben.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Darlehen und die Zinsverbilligung der ILB sind eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission.

Sonstige Bedingungen

Die Hausbank prüft die antragsgemäße Verwendung des zinsverbilligten Darlehens und bestätigt der ILB die ordnungsgemäße Verwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen (AB) für den Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum.

Ansprechpartner

Für nähere Informationen stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam
Telefon: 0331 660-2211
Telefax: 0331 660-60502
Internet: www.ilb.de

Hinweise zu 1.3 Nachweis der regionalen Produktion

Die Nachweise der regionalen Produktion nach Ziffer 1.3 können gegenüber der Hausbank durch eines der nachfolgenden Kriterien erbracht werden:

- **Lieferanten-/Kreditorenlisten:** Wenn das antragstellende Unternehmen mindestens 75 % der in Bezug zur Investition stehenden Hauptrohstoffe direkt von Landwirten/Fischzüchtern aus der Region bezieht.
- **Teilnahme an Regionalprogrammen:** Wenn das antragstellende Unternehmen im Rahmen von Regionalprogrammen gemäß Anlage „Regionale Siegel und Initiativen“ verarbeitet und vermarktet. Ist das betreffende Regionalprogramm (noch) nicht Bestandteil der Anlage, kann die Aufnahme auf die Liste unter Angabe der Kriterien des Programms unter programminfo@rentenbank.de beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt kurzfristig.
- **Öffentlich zugängliche Produktinformationen:** Wenn das antragstellende Unternehmen mit der Regionalität der eigenen Produkte wirbt. Die öffentlich zugänglichen Produktinformationen müssen dabei die Erfüllung der Fördervoraussetzungen erkennen lassen (mindestens 75 % der relevanten Hauptrohstoffe werden in Brandenburg erzeugt; Verarbeitung findet in Brandenburg statt)
- **Andere geeignete Nachweise entlang der Lieferkette** (z. B. Eigenerklärungen aller Vorlieferanten bis hin zum Landwirt).

¹ ABl. (EU) Nr. L 193/1 vom 01.07.2014

² ABl. (EU) Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1